

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG EINER
HUNDESTEUER (HUNDESTEUERSATZUNG)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes
erläßt der Markt Eschlkam folgende, durch das Landratsamt
Cham mit Schreiben vom 05.06.1991, Nr. 202-028/6-7 abgaben-
rechtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung für
die Erhebung einer Hundesteuer vom 31.12.1981 :

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung :

" § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund 30,-- DM "

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Eschlkam, den 07.06.1991

Markt Eschlkam

Breu
.....

Breu
1. Bürgermeister

